

Ihr Inhalt ist äußerst vielfältig, so daß man unmöglich ein allgemeines Schema für die an den Zeugen zu stellenden Fragen geben kann. Der Inhalt der Fragen muß in erster Linie mit dem Plan der Zeugenvernehmung abgestimmt sein und das in der Sache vorliegende Material und die darin enthaltenen Besonderheiten berücksichtigen. Außerdem muß der Untersuchungsführer die Notizen auswerten, die er sich während des freien Zeugenberichts gemacht hat.

Fragen muß man vor allem deshalb stellen, weil der Zeuge während der freien Darstellung irgendwelche für die Untersuchung wichtigen Fakten nicht reproduziert zu haben braucht, obwohl er sie im Gedächtnis bewahrt hat. Manchmal liegt das daran, daß er den ihm bekannten Umständen keine Bedeutung beimißt, d. h. keine Beziehung zwischen ihnen und der zu untersuchenden Straftat sieht, so daß er sie in seinem Bericht nicht erwähnt. Wie A. I. Winberg, G. M. Minkowski und R. D. Rachunow richtig anführen²⁰⁾, beleuchten die Zeugen zum Beispiel meist völlig ungenügend die Persönlichkeit, die Beziehungen, die Lebensweise und Vergangenheit des Beschuldigten sowie seine Handlungen nach Einleitung des Verfahrens. In anderen Fällen ist die freie Darstellung des Zeugen ungenau und enthält sogar einzelne Fehler verschiedenen Ursprungs. Der Untersuchungsführer ist dann verpflichtet, dem Zeugen zur Vertiefung und Ergänzung seiner freien Darstellung Fragen zu stellen. Gewöhnlich gibt der Zeuge auf solche Fragen sofort erschöpfende Antworten, da er sich nicht vorgenommen hat, gewisse Fakten vor dem Untersuchungsführer zu verheimlichen, sondern sie einfach vergessen hat.

Um zu veranschaulichen, wie wichtig manchmal die Angaben sein können, die man durch einfaches Vertiefen und Ergänzen der Zeugenaussagen erhält, soll als Beispiel der Fall eines schweren Verbrechens aus dem Leningrader Gebiet angeführt werden. In dieser Sache vernahm der Untersuchungsführer einen Kolchosbauern, der, von einer Mühle kommend, unterwegs den Verbrechern begegnet war, als sie von der Mordstelle zurückkehrten. Durch diesen Zeugen erfuhr der Untersuchungsführer die äußeren Kennzeichen der Personen wie auch die Kennzeichen des Pferdes und des Fuhrwerkes, mit dem sie fuhren.

In seiner freien Darstellung hatte der Kolchosbauer nichts über Pferd und Fuhrwerk verlauten lassen, weil er dem offensichtlich keine Bedeutung beimaß. Als der Untersuchungsführer nach dem Pferd fragte, zeigte sich, daß der Zeuge sich nicht nur gut an das Aussehen des Pferdes erinnerte, sondern sogar wußte, aus welchem Dorf es stammte. Diese Angaben boten die Möglichkeit, die Täter ausfindig zu machen und zu überführen.

20) A. I. Winberg / G. M. Minkowski / R. D. Rachunow, Die indirekten Beweise im sowjetischen Strafprozeß, Gosjurisdat, 1955, S. 185 (russ.).